

Bebauungsplan Nr. 24 – Änderungsplan – Teilabschnitt 1 –

mit Änderungen im Bereich der Grundstücke Wildeshauser Straße Nr. 118, 120 und Oldenburger Landstraße Nr. 4-6 sowie im Bereich der Flurstücke 94/1, 95 und 96/1 der Flur 58 in Delmenhorst.

Planzeichenerklärung: Maßstab 1:1000

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 vom 4. 5. 1966 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzung des Maßes der Nutzung und Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - WA Allgemeine Wohngebiete
 - MI Mischgebiete
 - I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.4 Grundflächenzahl
 - 0.7 Geschosflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - o Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- d) Leitungsrechte**
 - Fläche mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Delmenhorst. (vorhanden, Regenwasserkanal)
- e) Festsetzungen nach § 9 (1) 25. BBauG**
 - Mit Sträuchern zu bepflanzende Flächen. Höchste Strauchhöhe nicht mehr als 0.8m über Straßenoberkante.
- f) Sonderfestsetzungen**

Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
- g) Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG**
 - W Wasserschutzgebiet „Delmenhorst Wiekhorn“ Schutzzone III B

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dez. 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 5. Juni 1980

Katasteramt:
Siegeltaste
 Siegel gez. Meyer
 Verm. Direktor

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
 Delmenhorst, den 28.2.1980
 Stadtbauamt: Stadtplanungsamt:

gez. Oetting gez. Schäfer
 Stadtbaurat Bauberrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 28.5.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung am 3.6.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.6.1980 bis 18.7.1980 öffentlich ausgelegen.

Delmenhorst, den 13.11.1980 Der Oberstadtdirektor:
Siegeltaste gez. Dr. Cromme

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.10.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 13.11.1980
 Stadt Delmenhorst

gez. Jenzok Siegeltaste gez. Dr. Cromme
 Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Genehmigung:
 Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 8.12.1980 ohne Auflagen genehmigt worden.

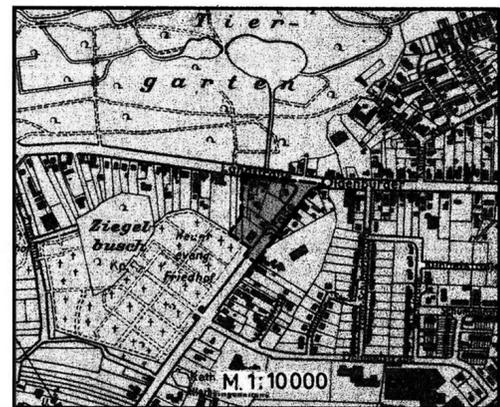
Oldenburg, den 8.12.1980
 Bez. Reg. Weser - Erms gez. Giebe

Siegeltaste

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GV - Bl. 379) am 23.1.1981 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Regierungsbezirk Weser - Erms bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 17.2.1981 Der Oberstadtdirektor:
Siegeltaste gez. Dr. Cromme



Delmenhorst Flur 2 u. 58, RK 7379 A